

Stadt Schweinfurt

Volksfestverordnung (VfVO)

Stadtratsbeschluss: 28.05,2019

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG -, BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBI. S. 301), folgende

Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verhalten auf dem Volksfestplatz
- § 3 Verbote
- § 4 Verkehr auf dem Festplatz
- § 5 Zuwiderhandlungen
- § 6 Ausnahmeregelungen
- § 7 In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt jeweils für den Zeitraum des Schweinfurter Volksfestes.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst den öffentlichen Platz "Volksfestplatz" in Schweinfurt, insbesondere die Zugangs- und Toilettenbereiche, den Besucher-Rundweg und die Fahrgeschäfte (Volksfestplatz).

§ 2 Verhalten auf dem Volksfestplatz

- (1) Auf dem Volksfestplatz hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den Anordnungen der Polizei oder der Stadt Schweinfurt ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Zugänge und Ausgänge des Volksfestplatzes sind ständig freizuhalten.
- (3) Unbefugten ist es untersagt, sich zwischen 01:00 Uhr und 06:00 Uhr auf dem Volksfestplatz aufzuhalten oder diesen zu betreten.

§ 3 Verbote

- (1) Auf dem Volksfestplatz ist insbesondere untersagt,
 - 1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
 - 2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
 - 3. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 - 4. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben:
 - 5. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze, zu betreten;
 - 6. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;

- 7. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe wie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
- 8. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzubieten oder Werbematerial aller Art zu verteilen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen;
- 9. Glasflaschen, Bierkrüge oder sonstige Trinkbehältnisse aus Glas außerhalb des Festzeltes oder der sonstigen Ausschankbetriebe mitzuführen.
- (2) Den Volksfestbesuchern ist es weiterhin untersagt,
 - 1. Tiere mitzubringen. Ausgenommen sind ausgebildete Blindenführ- und Assistenzhunde.
 - 2. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen.

§ 4 Verkehr auf dem Volksfestplatz

- (1) Während der Betriebszeiten des Volksfestes ist auf dem Volksfestplatz der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten (z.B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller, E-Scooter) und das Mitführen von Fahrrädern verboten. Fahrräder sind außerhalb des Volksfestplatzes an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind der Lieferverkehr mit Ausnahmegenehmigungen und der Notfallverkehr zulässig.
- (3) Die Nutzung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Behinderten dienen (z.B. Rollstühle) ist zugelassen.

§ 5 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 2 Abs. 2 Zu- und Ausgänge des Volksfestplatzes oder Rettungswege verstellt;
- 2. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Waffen, Wurfgeschosse oder als solche verwendbaren Gegenstände mitführt;
- 3. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitführt;
- 4. § 3 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb von Toiletten seine Notdurft verrichtet;
- 5. § 3 Abs. 1 Nr. 4 bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt;
- 6. § 3 Abs. 1 Nr. 5 erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche betritt;
- 7. § 3 Abs. 1 Nr. 6 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile besteigt oder übersteigt;
- 8. § 3 Abs. 1 Nr. 7 Feuer entzündet oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt;
- 9. § 3 Abs. 1 Nr. 8 außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilbietet oder Werbematerial verteilt, bettelt, hausiert oder musikalische und künstlerische Darbietungen vorführt;
- 10.§ 3 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb des Festzeltes oder der sonstigen Ausschankbetriebe Glasflaschen, Bierkrüge oder sonstige Trinkbehältnisse aus Glas mitführt;
- 11.§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Tiere mitführt;
- 12.§ 3 Abs. 2 Nr. 2 alkoholische Getränke mitbringt;
- 13.§ 4 Abs. 1 den Volksfestplatz mit Fahrzeugen oder rollenden Sportgeräten befährt oder Fahrräder mitführt;
- (2) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Volksfestplatz verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

§ 8 Ausnahmeregelungen

Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 9 In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Schweinfurt, 28.05.2019 STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é Oberbürgermeister